

## **Rechtliche Grundlagen für den Übertritt in die Sekundarschule sowie für Umstufungen innerhalb der Sekundarschule**

### **1. Rechtsmittelbelehrung auf dem Übertrittsformular**

Volksschulgesetz (Fassung vom 7. Februar 2005)

#### **§ 32. Promotion und Übertritte**

1 Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe die für die Oberstufe zuständige Schulpflege.

2 nicht relevant

3 Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.  
Volksschulverordnung (Fassung vom 28. Juni 2006)

#### **§ 39. Übertritt an die Sekundarstufe**

1 Entscheide betreffend den Übertritt an die Sekundarstufe werden anlässlich eines Gesprächs vorbereitet, an dem wenigstens die Klassenlehrperson und ein Elternteil teilnehmen.

2 Sind sich die Klassenlehrperson und die Eltern nicht einig, findet ein weiteres Gespräch statt, an dem auch die Schulleitung und eine Lehrperson der Sekundarstufe teilnehmen.

3 Kann auch so keine Einigung erzielt werden, überweist die Schulleitung die Akten der für die Sekundarstufe zuständigen Schulpflege zur Entscheidung.

4 Die Zuteilung zu einer der Abteilungen erfolgt auf Grund einer Gesamtbeurteilung.

Werden Anforderungsstufen geführt, erfolgt die Zuteilung zu einer der Anforderungsstufen nur auf Grund einer Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.

### **2. Volksschulverordnung (VSV)**

#### **C. Beurteilung und Promotion**

Schullaufbahnentscheide (§ 32 VSG)

§ 33. 1 Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide.

2 Bei der Gesamtbeurteilung für solche Entscheide werden neben den kognitiven Fähigkeiten („Zahlennoten“) sowie dem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten (*ALS= überfachliche Leistungen, auf der Rückseite des Zeugnisses mit Kreuzchen ausgedrückt*) auch die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

3 Die Gesamtbeurteilung beruht auf Beobachtungen und Lernkontrollen. In der Regel werden die Beurteilungen aller mit der Schülerin oder dem Schüler befasster Lehrpersonen einbezogen. Die Beurteilungen der Fachlehrpersonen werden eingeholt, wenn sie für den Entscheid massgebend sind.

### 3. Zusammenfassung

Bereich	Beurteilungsgrundlage	Dokumentation	Kommentare
<b>Abteilungen</b> Mensch/Umwelt Deutsch	<b>Gesamtbeurteilung</b> aus <u>Kognitiven Fähigkeiten</u> (Tests und weitere Arbeiten während der Schule) in den Fächern MU/D/M/F/E	Tests tragen Noten  Weitere Arbeiten während der Schule können benotet werden oder sind durch Notizen erfasst.	
	<u>Arbeits-, Lern-  und Sozialverhalten</u> (ALS)	Zeugnis, gut belegt durch Elternmitteilungen, Gesprächs- und Telefonnotizen, evtl. Mails usw.	ALS in der Normalspalte“ führt nicht automatisch zu Sek A
	<u>Persönliche Entwicklung</u>	Erfolgt mündlich	
<b>Anforderungs-  stufen</b> Mathematik Französisch Englisch	Entsprechende Fachleistungen VSG § 39.4	Tests tragen Noten  Weitere Arbeiten während der Schule können benotet werden oder sind durch Notizen erfasst.	

Noten in den Fächern Zeichnen, Musik, Sport, Religion und Kultur, Haushaltkunde, Handarbeit, sowie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur haben keinen Einfluss auf Abteilung und Anforderungsstufen.